

May gegen Lebius.

Die schon so lange schwedende Privatklage des bekannten Jugendfrißstellers Karl May gegen den Führer der „gelben“ Gewerkschaften, Redakteur Rudolf Lebius, beschäftigte am Montag in zweiter Instanz die 1. Strafkammer des Landgerichts III unter Vorsitz des Landgerichtsdirektors Ehreke. Dem Privatkläger Karl May, der persönlich erschien ist, stehen Justizrat Dr. Sello Berlin und Rechtsanwalt Netter Dresden zur Seite, der Angeklagte wird von Rechtsanwalt Bredereck verteidigt.

Ein schössengerichtliches Urteil.

Bekanntlich schmecken schon seit langer Zeit zwischen den Parteien bestige Räuberpie, die die Gerichte schon in verschiedenen Phasen beschäftigt haben und noch beschäftigen. Lebius hatte in dem von ihm verdigten und ihm u. a. vorgeworfen, daß er vor langen Jahren eine langjährige Buchhandlung eröffnet und seinerzeit eine Art Räuberleben geführt habe. Bei der jetzigen Privatklage handelt es sich um einen Brief, den Lebius an die Namensängerin Hil. v. Scheidt in Weimar geschrieben hat; darin wird u. a. gesagt, Karl May sei „ein geborener Verbrecher“. Durch diese Bewertung fühlt sich Karl May beleidigt und hat die Privatklage angestrengt. Diese hatte bei der Verhandlung vor dem Schössengericht ein eingerütteltes Schicksal: Nach längerer Verhandlung zog sich der Gerichtshof zur Beratung zurück. Der Vorsitzende verkündete sodann: der Angeklagte wird zu 15 Mark Geldstrafe . . . Hier unterbrach damals der Verteidiger den Vorsitzenden und wies darauf hin, daß er ja noch gar nicht zur Sache plaziert habe. Es folgten dann längere Ausführungen des Verteidigers, worauf sich der Gerichtshof noch einmal zur Beratung zurückzog und dann der Vorsitzende ein auf Freisprechung lautendes Urteil verkündete. Hiergegen hat der Privatkläger Berufung eingelegt.

Kein Vergleich.

Vor Eintritt in die Verhandlung regte Landgerichts-Direktor Ehreke an, ob es nicht möglich sei, die Streitox zu begraben und einen ehrenvollen Frieden zu schließen. Karl May erklärte sich prinzipiell zu einem ehrenhaften Vergleich bereit und sei willens, alles Mögliche zu tun, um in diesem wirklich unverhältnismäßigen Punkte Frieden zu schließen, zumal ja die ganze Angelegenheit noch ausführlich in den zu Dresden und Hohenstein-Ernstthal schwiebenden Prozessen erörtert werden müsse. Lebius erklärte, daß ein Vergleich ihm unmöglich sei. Der Privatkläger habe über ihn ehrenrührige Behauptungen aufgestellt, die von der sozialdemokratischen Presse angegriffen und gegen ihn ausgenutzt würden. Er müsse immer auf dem Standpunkt stehen bleiben, zu behaupten, daß dieser Zeuge unglaublich sei. Deshalb verlange seine Organisation, daß er seinen Vergleich schließe.

Unter den Zeugen, die aufgerufen werden, befindet sich die Namensängerin Hil. v. Scheidt. Sie bittet dringend, sehr bald entlassen zu werden, da sie zu einer nicht ausschließbaren Probe noch Weimar zurück müsse; wenn sie diese versäume, würde ihre Stellung gefährdet und ihr ein materieller Schaden angefügt. Da R. A. Bredereck einer Entlassung dieser Zeugin widerspricht, muß sie an Gerichtsstelle verbleiben. R. A. Bredereck meint:

Das königlich preußische Gericht geht vor dem großherzoglichen Dienst.

Er erklärte sich bereit, eine Klage gegen den Großherzog zu führen, wenn sie durch Erfüllung ihrer Zeugengesicht wünschlich Schaden erwachsen sollte. (Heiterkeit.)

Über die Art, wie das schössengerichtliche Urteil zu stande gekommen, wurde zunächst der damals in Charlottenburg als Vorsitzender fungierende Landgerichtsrat Wessel und Assistent Woldenhauer vernommen. Nach ihrer Meinung ist das Urteil damals noch nicht vollständig verkündet gewesen, als Rechtsanwalt Bredereck den Vorsitzenden unterbrach und dann sein Plädoyer hielt und die Klage begründete. Die Bekundigung des Urteils sei nur bis zu den Worten „15 Mark“ gediehen gewesen. — R. A. Netter und Justizrat Dr. Sello

hatten dagegen durch das Gerichtsprotokoll für nachgewiesen, daß das auf 15 Mark lautende Urteil schon rechtsgültig verkündet werden sei.

Der Verteidiger Lebius erklärt hierauf in seiner Vernehmung folgendes: Ich bin gelegentlich der Unterhandlungen wegen der Herausgabe Münchener Schriften mit May in Differenzen geraten, die schließlich dazu führten, daß May gegen mich verschiedene Strafanzeige erstattete und hierüber der Presse Mitteilung machte. Dies wurde von meinen politischen Gegnern, insbesondere den Sozialdemokraten, ausgebaut, man ging sogar soweit, zu behaupten, ich sei wegen Erpressung verhaftet worden und würde ins Knasthaus kommen. Die sozialdemokratische Presse berief sich bei diesen Angriffen gegen mich immer auf Karl May, der als außergewöhnlicher Jugendfrißsteller bezeichnet wurde. Es lag mir deshalb daran, zu beteuern, daß May unglaublich ist. Ich fuhr deshalb nach Hohenstein-Ernstthal, um mich über May zu erkundigen. Hier wurde mir geraten, mich an die geschiedene Frau des M.

Frau Emma May geb. Vollmer,

zu wenden. Ich fuhr dann im Jahre 1908 nach Weimar und traf die Frau auf. Ich muß bemerken, daß diese Dame sehr überglücklich ist und sich jeden Tag aus den Starten ihr Schauspiel vorzustellen. Wie ich später erfahren habe, hatte Frau Vollmer gerade an diesem Tage aus den Starten erfahren, daß sie eine blonde Herrin aufsuchen werde, der ihr wieder zu ihrem Recht verhelfen werde. Als ich dann kam, wurde ich mit offenen Armen aufgenommen. Frau P. erzählte mir, daß sie auch Spiritistin sei und ihre Ehe mit Karl May lediglich auf Grund von Geisterbriefen getrennt worden sei. Sie erklärte mir, daß es ihr sehr lieb sei, wenn ich ihr helfen würde. Als ich dann der Lessentüpfel mitteilte, daß Frau Vollmer, trotzdem sie Spiritistin ist, Mitarbeiterin des „Vorwärts“ war, entzog als Antwort hierauf May seiner Tochter die Miete von 12 000 Mark, so daß ich gespannt war, wie 100 Mark pro Monat zu geben. Frau P. erzählte mir weiter, daß sie 12 000 Mark Ersparnisse gemacht habe. Die jetzige Ehefrau Karl Mays, die früher bei ihm Privatsekretärin war und schon damals zu ihm in näheren Beziehungen gestanden hatte, habe es verstanden, ihr durch Geisterbriefe ihr Vermögen abzunehmen. So habe der verstorbene Großvater einmal geschrieben: „Emma, gib sofort Deiner Freundin Clara 20 000 Mark.“ Als May dann die Absicht hatte, seine Privatsekretärin zu heiraten, habe er und die jetzige Frau ebenfalls zu spiritistischen Mitteln Zuflucht genommen. Ich riet der Frau P. damals, zuerst auf Rückzahlung der 12 000 Mark zu klagen. Als ich erfuhr, daß durch Vermittlung des Mandanten von Scheidl Frau P. mit ihrem geschiedenen Ehemann in Verbindungen getreten sei, richtete ich an Dr. von Scheidl jenen Brief, in welchem ich den Ausdruck „geborener Betrüger“ brauchte. Ich wollte hiermit lediglich sagen, daß ich May für einen Menschen halte, der aus einem geborenen Vieche heraus schwimbe und überhaupt nicht in der Lage sei, bei der Wahrheit zu bleiben. Frau von Scheidl hat diesen Brief dann dem Kläger ausgeschändigt.

Vor.: Der Kläger gibt, was sein Vorleben betrifft, ja wohl auch zu,

drei mal vorbestraft

zu sein? Karl May: Daß ich bestraft bin, habe ich nie geleugnet. Das liegt alles weit, weit zurück, es hat sich alles ganz anders getragen, wie behauptet wird. — Vor.: Sie geben folgende drei Strafen zu: Zu Chemnitz 1862 wegen Diebstahls zu sechs Wochen Gefängnis, 1865 in Leipzig wegen qualifizierten Betruges zu vier Jahren, einem Monat Arbeitshaus, wo sie 1868 begnadigt wurden, endlich zu Mittweida wegen Diebstahls und Betruges zu vier Jahren Zuchthaus? — May: Das ist richtig; alles andere ist erfunden. May erklärte weiter, daß er Stunden brauchen würde, um alle die vorgebrachten unwahren Behauptungen der Gegenseite zu widerlegen. Er verließ zur Widerlegung einzelner dieser Behauptungen die von ihm eingeholten Auskünfte von Behörden, die das Gegen teil der aufgestellten Behauptungen erweisen. Zum sei nie eingefallen, ein Räuberleben zu führen. Das sei alles unwahr; er bitte den Gerichtshof, nicht zuzulassen, daß in solcher Masse Schnupf gegen ihn ausgespielt werde.